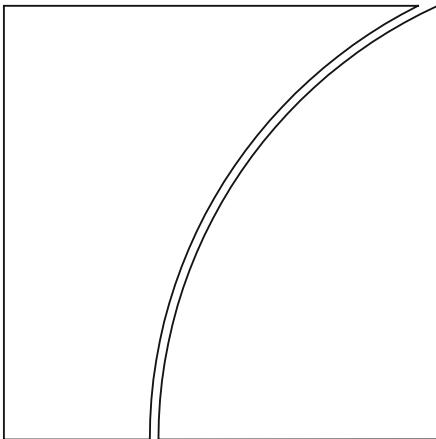


# Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



## Basel III: Rahmenregelung für die Höchstverschuldungs- quote und Offenlegungs- anforderungen

Januar 2014



**BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS-AUSGLEICH**

Dieses Papier wurde in englischer Sprache verfasst. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2014. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-305-X (Druckversion)

ISBN 92-9197-305-X (Online)

## Inhalt

Basel III: Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen .....	1
Einleitung.....	1
Definition und Mindestanforderung.....	2
Konsolidierungskreis.....	2
Kapitalmessgrösse.....	2
Engagementmessgrösse.....	2
a) Bilanzwirksame Engagements.....	3
b) Derivative Engagements.....	4
c) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.....	7
d) Ausserbilanzielle Positionen .....	9
Offenlegungsvorschriften .....	10
i) Umsetzungstermin, Häufigkeit und Ort der Offenlegung.....	10
ii) Offenlegungsschemata.....	11
iii) Summarische vergleichende Tabelle .....	12
iv) Einheitliches Offenlegungsschema und erläuternde Tabelle, Abstimmungs- und sonstige Anforderungen.....	13
Übergangsbestimmungen.....	16
Anhang: Verweise.....	17



# Basel III: Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen

## Einleitung

1. Eine fundamentale Ursache der globalen Finanzkrise war, dass sich im Bankensystem eine übermäßige bilanzwirksame und ausserbilanzielle Verschuldung aufgebaut hatte. In vielen Fällen hatten Banken einen exzessiven Verschuldungsgrad erreicht, während sie scheinbar noch starke risikobasierte Eigenkapitalquoten hielten. Als die Krise ihren Höhepunkt erreichte, zwangen die Finanzmärkte den Bankensektor, seine Verschuldung zu reduzieren, und zwar in einer Weise, die den Abwärtsdruck auf die Vermögenspreise verstärkte. Dieser Schuldenabbauprozess verschärfte die negative Rückkopplung zwischen Verlusten, schrumpfendem Eigenkapital der Banken und sinkender Verfügbarkeit von Krediten.

2. Mit den Basel-III-Rahmenregelungen wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als glaubwürdige Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Die Höchstverschuldungsquote soll:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken

3. Der Basler Ausschuss vertritt die Ansicht, dass

- eine einfache Regelung zur Höchstverschuldungsquote wesentlich ist und die risikobasierte Eigenkapitalregelung ergänzt
- eine Höchstverschuldungsquote dann glaubwürdig ist, wenn sie gewährleistet, dass sowohl die bilanzwirksamen als auch die ausserbilanziellen Fremdfinanzierungsquellen der Banken umfassend und angemessen erfasst werden

4. Die Umsetzung der Höchstverschuldungsquote hat mit Meldungen des Verschuldungsgrads von Banken und der entsprechenden Komponenten an die jeweilige nationale Aufsichtsinstanz ab 1. Januar 2013 begonnen und wird ab 1. Januar 2015 mit Offenlegungsberichten fortgesetzt. Der Basler Ausschuss wird die Auswirkungen dieser Offenlegungsanforderungen weiterhin beobachten. Die endgültige Kalibrierung und eventuelle weitere Anpassungen der Definition sollen bis 2017 abgeschlossen werden, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 in Säule 1 (Mindestkapitalanforderungen) integriert werden kann.

5. Das vorliegende Dokument enthält die Basel-III-Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote sowie die Offenlegungsanforderungen, die ab 1. Januar 2015 gelten. Diese Anforderungen ersetzen diejenigen in Abschnitt V von *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Betreffend die vorherige Fassung der Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote s. Absatz 151 bis 167 der Basel-III-Rahmenregelung, verfügbar auf [www.bis.org/publ/bcbs189\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf).

## Definition und Mindestanforderung

6. Die Höchstverschuldungsquote von Basel III wird definiert als die Kapitalmessgrösse (Zähler) geteilt durch die Engagementmessgrösse (Nenner) und wird in Prozent ausgedrückt.

$$\text{Höchstverschuldungsquote} = \frac{\text{Kapitalmessgrösse}}{\text{Engagementmessgrösse}}$$

7. Während der parallelen Beobachtungsphase vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2017 wird der Ausschuss weiterhin eine Mindestanforderung von 3% für die Höchstverschuldungsquote testen. Weitere Übergangsbestimmungen finden sich weiter unten in den Absätzen 59 bis 61.

## Konsolidierungskreis

8. Für die Basel-III-Regelung der Höchstverschuldungsquote gilt der gleiche aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis wie für die risikobasierte Eigenkapitalregelung. Dieser ist in Teil I (Anwendungsbereich) der Rahmenvereinbarung Basel II beschrieben.<sup>2</sup>

9. *Behandlung von Beteiligungen am Kapital von Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises:* Wenn ein Bank-, Finanz-, Versicherungs- oder Wirtschaftsunternehmen ausserhalb des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises liegt, ist nur die Beteiligung am Kapital solcher Unternehmen (d.h. nur der Buchwert der Beteiligung, nicht die zugrundeliegenden Vermögenswerte und sonstigen Engagements des Beteiligungsunternehmens) in der Engagementmessgrösse der Verschuldungsquote zu erfassen. Beteiligungen am Kapital solcher Unternehmen, die wie in Absatz 16 beschrieben vom Kernkapital abgezogen werden, dürfen jedoch aus der Engagementmessgrösse der Verschuldungsquote ausgeklammert werden.

## Kapitalmessgrösse

10. Die Kapitalmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote ist das Kernkapital der risikobasierten Eigenkapitalregelung, wie in Absatz 49 bis 96 der Basel-III-Rahmenregelung<sup>3</sup> beschrieben, wobei die Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen sind. Mit anderen Worten, die zu einem beliebigen Zeitpunkt für die Höchstverschuldungsquote verwendete Kapitalmessgrösse ist die Kernkapitalmessgrösse, die zum selben Zeitpunkt in der risikobasierten Regelung anwendbar ist.

11. Der Basler Ausschuss wird während der Übergangsphase weiter Daten sammeln, um zu ermitteln, wie sich die Verwendung entweder des harten Kernkapitals oder des gesamten regulatorischen Eigenkapitals als Kapitalmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote auswirkt.

## Engagementmessgrösse

12. Die Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote sollte grundsätzlich dem bilanziellen Wertansatz (Buchwerte) folgen, wobei gilt:

<sup>2</sup> Verfügbar auf [www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf).

<sup>3</sup> Verfügbar auf [www.bis.org/publ/bcbs189\\_de.pdf](http://www.bis.org/publ/bcbs189_de.pdf).

- Bilanzwirksame, nichtderivative Engagements werden in der Engagementmessgrösse abzüglich von Einzelwertberichtigungen oder Bewertungsanpassungen (wie z.B. die Bewertungsanpassung für die Kontrahentenbonität) erfasst
- Die Aufrechnung von Krediten und Einlagen ist nicht zulässig

13. Wenn weiter unten nicht etwas anderes festgehalten wird, dürfen die Banken physische oder finanzielle Sicherheiten, Garantien oder sonstige Methoden zur Minderung des Kreditrisikos nicht berücksichtigen, um die Engagementmessgrösse zu verringern.

14. Die gesamte Engagementmessgrösse einer Bank ist die Summe folgender Engagements: a) bilanzwirksamer Engagements, b) derivativer Engagements, c) Engagements im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („securities financing transactions“, SFT) und d) ausserbilanzieller Positionen. Die jeweilige Behandlung dieser vier wichtigsten Engagementstypen wird im Folgenden festgelegt.

#### a) Bilanzwirksame Engagements

15. Die Banken müssen *alle* in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen in ihrer Engagementmessgrösse erfassen, einschliesslich Besicherungen von bilanzwirksamen Derivaten und von SFT; ausgenommen sind die bilanzwirksamen Derivat- und SFT-Aktivpositionen, die in den Absätzen 18 bis 37 weiter unten behandelt werden.<sup>4</sup>

16. Damit jedoch ein konsistentes Vorgehen gewährleistet ist, können bilanzwirksame Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (wie in Absatz 66 bis 89 der Basel-III-Rahmenregelung angegeben), auch von der Engagementmessgrösse abgezogen werden. Zwei Beispiele:

- Wenn ein Bank-, Finanz- oder Versicherungsunternehmen nicht im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäss Absatz 8 eingeschlossen ist, dann kann der Betrag jeglicher Beteiligung am Kapital dieses Unternehmens, der entsprechend den Abzugsregeln von Absatz 84 bis 89 der Basel-III-Rahmenregelung ganz oder teilweise vom harten Kernkapital oder vom zusätzlichen Kernkapital der Bank abgezogen wird, auch von der Engagementmessgrösse abgezogen werden.
- Bei Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko verwenden, verlangt Absatz 73 der Basel-III-Regelung, dass etwaige Defizite im Bestand anerkennungsfähiger Wertberichtigungen gegenüber den erwarteten Verlusten vom harten Kernkapital abzuziehen sind. Der gleiche Betrag kann auch von der Engagementmessgrösse abgezogen werden.

17. Positionen auf der Passivseite dürfen nicht von der Engagementmessgrösse abgezogen werden. Beispielsweise dürfen Gewinne bzw. Verluste aus zum Zeitwert bewerteten Verbindlichkeiten oder Bewertungsanpassungen bei Derivatverbindlichkeiten, die Veränderungen des Kreditrisikos der Bank selbst zuzuschreiben sind, wie in Absatz 75 von Basel III beschrieben, nicht von der Engagementmessgrösse abgezogen werden.

<sup>4</sup> Wenn eine Bank gemäss ihren geltenden Rechnungslegungsvorschriften in ihrer Bilanz treuhänderisch gehaltene Aktiva ausweist, können diese Aktiva aus der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote ausgeschlossen werden, sofern sie die IAS-39-Kriterien für Ausbuchung und gegebenenfalls die IFRS-10-Kriterien für Entkonsolidierung erfüllen. Bei der Offenlegung der Verschuldungsquote müssen die Banken auch den Umfang solcher ausgebuchter treuhänderischer Posten angeben, wie in Absatz 52 beschrieben.

## b) Derivative Engagements

18. *Behandlung von Derivaten.* Derivate schaffen zwei Arten von Risikoengagements: a) ein Risiko, das sich aus dem Basiswert des Derivatkontrakts ergibt, und b) ein Kontrahentenrisiko. Die Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote verwendet die nachstehend beschriebene Methode, um beide Arten von Risiko zu erfassen.

19. Eine Bank muss ihre Derivatpositionen,<sup>5</sup> einschliesslich der Positionen, bei denen sie mit einem Kreditderivat Schutz verkauft, berechnen als die Wiederbeschaffungskosten<sup>6</sup> für das aktuelle Risikoengagement zuzüglich eines Aufschlags für das potenzielle künftige Kreditrisiko, wie in Absatz 20 beschrieben. Ist die Derivatposition durch einen anerkennungsfähigen bilateralen Nettingvertrag (s. Anhang) gedeckt, ist eine alternative Behandlung möglich.<sup>7</sup> Für ausgestellte Kreditderivate gilt eine zusätzliche Behandlung, die weiter unten in Absatz 29 bis 31 beschrieben wird.

20. Bei einer einzelnen Derivatposition, die nicht durch anerkennungsfähiges bilaterales Netting gemäss Absatz 8 und 9 des Anhangs gedeckt ist, wird der in der Engagementmessgrösse zu erfassende Betrag wie folgt berechnet:

$$\text{Engagementmessgrösse} = \text{Wiederbeschaffungskosten (RC)} + \text{Aufschlag}$$

wobei gilt:

*RC* = die Wiederbeschaffungskosten des Kontrakts (ermittelt durch Marktbewertung), wenn der Kontrakt einen positiven Wert hat.

*Aufschlag* = Betrag für das potenzielle künftige Kreditrisiko über die Restlaufzeit des Kontrakts, berechnet durch Anwendung eines Aufschlags auf den Nominalbetrag des Kontrakts. Die Aufschlagfaktoren sind in Absatz 1 und 3 des Anhangs angegeben.

21. *Bilaterales Netting.* Wenn eine anerkennungsfähige bilaterale Nettingvereinbarung wie in Absatz 8 und 9 des Anhangs beschrieben besteht, dann entsprechen die RC für die von der Vereinbarung gedeckten Derivatpositionen den Nettowiederbeschaffungskosten, und der Aufschlag ist  $A_{\text{Netto}}$ , wie in Absatz 10 des Anhangs berechnet.

22. *Behandlung von zugehörigen Sicherheiten.* Sicherheiten, die im Zusammenhang mit Derivatkontrakten hereingenommen werden, haben zwei sich ausgleichende Wirkungen auf die Verschuldung:

- Sie verringern das Kontrahentenrisiko, aber
- sie können auch die ökonomischen Ressourcen erhöhen, die der Bank zur Verfügung stehen, da die Bank die Sicherheiten zur Aufnahme von Fremdmitteln verwenden kann.

23. *Hereingenommene Sicherheiten* im Zusammenhang mit Derivatkontrakten verringern nicht unbedingt die inhärente Verschuldung in der Derivatposition einer Bank; im Allgemeinen ist dies der Fall, wenn das Abwicklungsrisiko aus dem zugrundeliegenden Derivatkontrakt nicht vermindert wird. In der Regel dürfen hereingenommene Sicherheiten nicht gegen Derivatpositionen aufgerechnet werden,

<sup>5</sup> Dieser Ansatz bezieht sich auf die Marktbewertungsmethode (Current Exposure Method, CEM), die in der Rahmenvereinbarung Basel II verwendet wird, um den Betrag des Kontrahentenrisikos im Zusammenhang mit Derivatpositionen zu berechnen. Der Ausschuss erwägt derzeit Alternativen zur CEM. Falls anstelle der CEM ein anderer Ansatz übernommen wird, wird der Ausschuss prüfen, ob dieser andere Ansatz geeignet ist, um beide Arten von Risiko zu erfassen, die mit Derivaten verbunden sind, wie in Absatz 18 beschrieben.

<sup>6</sup> Wenn die nationalen Rechnungslegungsvorschriften einer Bank keinen bilanziellen Wertansatz für Positionen in bestimmten derivativen Instrumenten enthalten, weil diese Instrumente (vollständig) ausserbilanziell gehalten werden, dann muss die Bank die Summe der positiven Zeitwerte dieser Derivate als Wiederbeschaffungskosten verwenden.

<sup>7</sup> Es gelten die Netting-Regeln der Rahmenvereinbarung Basel II, mit Ausnahme der Regelungen für produktübergreifendes Netting in Anhang 4, Teil III (d.h., produktübergreifendes Netting ist bei der Bestimmung der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote nicht gestattet).



auch wenn die Rechnungslegungsvorschriften der Bank oder die risikobasierten Eigenkapitalvorschriften eine Aufrechnung erlauben würden. Wenn eine Bank also unter Anwendung von Absatz 19 bis 21 oben den Risikobetrag berechnet, darf sie etwaige Sicherheiten, die sie von der Gegenpartei erhalten hat, nicht vom Betrag der Position abziehen.

24. Ebenso gilt bei *gestellten Sicherheiten*, dass die Banken ihrer Engagementmessgrösse den Betrag etwaiger von ihr gestellter Sicherheiten für Derivatgeschäfte hinzurechnen müssen, wenn die Bereitstellung dieser Sicherheiten aufgrund ihrer geltenden Rechnungslegungsvorschriften den Wert ihrer Bilanzaktiva verringert hat.

25. *Behandlung von Nachschusszahlungen.* Bei der Behandlung von Derivatpositionen für Zwecke der Höchstverschuldungsquote kann der Barmittelanteil der zwischen den Gegenparteien ausgetauschten Nachschusszahlungen als eine Art vorgezogene Abwicklung angesehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- i) Für Transaktionen, die nicht über eine *zugelassene* zentrale Gegenpartei (QCCP)<sup>8</sup> abgewickelt werden, werden die von der Empfängerpartei hereingenommenen Barmittel nicht abgetrennt.
- ii) Die Nachschusszahlung wird täglich aufgrund einer Bewertung der Derivatpositionen zu Marktpreisen neu berechnet und ausgetauscht.
- iii) Die Barnachschusszahlung wird in derselben Währung entgegengenommen, in der auch die Abwicklung des Derivatkontrakts erfolgt.
- iv) Die ausgetauschten Nachschusszahlungen entsprechen dem vollen Betrag, der erforderlich wäre, um den Marktwert des Derivats vollständig zu tilgen, vorbehaltlich der Schwellenwerte und Mindesttransferbeträge, die für die Gegenpartei gelten.
- v) Derivatgeschäfte und Nachschusszahlungen sind durch eine einzige Nettingrahmenvereinbarung (Master Netting Agreement, MNA)<sup>9, 10</sup> zwischen den Rechtspersonen gedeckt, die Transaktionspartei sind. Die MNA muss ausdrücklich festhalten, dass Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer solchen Nettingvereinbarung netto zu begleichen sind, unter Berücksichtigung von etwaigen hereingenommenen oder gezahlten Nachschüssen, wenn ein Kreditereignis eintritt, von dem eine der beiden Kontraktparteien betroffen ist. Die MNA muss in allen betreffenden Gerichtsständen rechtlich durchsetzbar und wirksam sein, auch im Falle eines Ausfalls und eines Konkurses oder einer Insolvenz.

26. Wenn die Voraussetzungen in Absatz 25 erfüllt sind, kann der Barmittelanteil von *hereingenommenen* Nachschusszahlungen dazu verwendet werden, die Wiederbeschaffungskosten der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote zu verkleinern, und entsprechende Forderungen aus *geleisteten* Nachschüssen dürfen wie folgt von der Engagementmessgrösse abgezogen werden:

- Im Falle von *hereingenommenen* Barnachschüssen kann die hereinnehmende Bank die Wiederbeschaffungskosten (aber nicht den Aufschlag) des Forderungsbetrags des derivativen Instruments um den Betrag der erhaltenen Barmittel herabsetzen, sofern der positive Marktwert des Derivatkontrakts/der Derivatkontrakte nicht bereits im Rahmen der

<sup>8</sup> Die Definition einer QCCP findet sich im Dokument *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006, in Anhang 4, Abschnitt I A. Allgemeine Begriffe der aktualisierten Fassung von Juli 2012 ([www.bis.org/publ/bcbs227.htm](http://www.bis.org/publ/bcbs227.htm)).

<sup>9</sup> Eine Master-MNA gilt für diese Zwecke als eine einzige MNA.

<sup>10</sup> Wo die in diesem Absatz genannten Kriterien den Begriff „Nettingrahmenvereinbarung“ beinhalten, sollte dieser gelesen werden, als beinhalte er sämtliche „Nettingvereinbarungen“, aus denen rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Aufrechnung abgeleitet werden können. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die gegenwärtig von den CCP genutzten Nettingvereinbarungen nicht dasselbe Standardisierungsniveau bieten wie die bilateralen Nettingvereinbarungen im ausserbörslichen Handelsbereich.

Rechnungslegungsvorschriften der Bank um denselben Betrag hereingenommener Barnachschüsse verringert worden ist.

- Im Falle eines einer Gegenpartei *geleisteten* Barnachschusses kann die stellende Bank die entsprechende Forderung von ihrer Engagementmessgrösse abziehen, sofern der Barnachschuss gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der Bank als Aktivum ausgewiesen wird.

Ein Barnachschuss darf nicht dazu verwendet werden, den Betrag des potenziellen künftigen Kreditrisikos herabzusetzen (einschl. der Berechnung des Netto-Brutto-Verhältnisses (NGR) wie in Absatz 10 des Anhangs definiert).

27. *Behandlung von Clearing-Dienstleistungen.* Wenn eine Bank, die als Clearing-Mitglied (CM)<sup>11</sup> fungiert, ihren Kunden Clearing-Dienstleistungen anbietet, dann müssen die Risiken aus Handelsgeschäften<sup>12</sup> dieses CM gegenüber der zentralen Gegenpartei (CCP), die entstehen, wenn das CM verpflichtet ist, einen Kunden für Verluste infolge von Änderungen des Werts seiner Transaktionen aufgrund des Ausfalls der CCP zu entschädigen, mit der gleichen Behandlung erfasst werden, die für jede andere Art von Derivatgeschäften gilt. Wenn das CM jedoch aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden nicht verpflichtet ist, einen Kunden für Verluste infolge von Änderungen des Werts seiner Transaktionen aufgrund des Ausfalls einer QCCP zu entschädigen, muss das CM die entsprechenden Risiken aus Handelsgeschäften gegenüber der QCCP nicht in der Engagementmessgrösse seiner Verschuldungsquote erfassen.

28. Schliesst ein Kunde direkt ein Derivatgeschäft mit der CCP ab und garantiert das CM die Erfüllung der Derivatgeschäfte seines Kunden gegenüber der CCP, dann muss die Bank, die für den Kunden gegenüber der CCP als CM handelt, ihre entsprechende Engagementmessgrösse aus der Garantie als eine Derivatposition *berechnen*, wie in Absatz 19 bis 26 beschrieben, wie wenn sie das Geschäft direkt mit dem Kunden abgeschlossen hätte; dies gilt auch bezüglich eines hereingenommenen oder geleisteten Barnachschusses.

29. *Zusätzliche Behandlung für ausgestellte Kreditderivate.* Zusätzlich zum CCR-Engagement, das sich aus dem Zeitwert der Kontrakte ergibt, schaffen ausgestellte Kreditderivate ein nominales Kreditrisiko, das sich aus der Bonität des Referenzunternehmens ergibt. Der Basler Ausschuss hält es daher für angemessen, ausgestellte Kreditderivate in Bezug auf die Engagementmessgrösse ähnlich wie Kassainstrumente (z.B. Darlehen, Anleihen) zu behandeln.

30. Um die Kreditrisiken gegenüber dem zugrundeliegenden Referenzunternehmen zu erfassen, muss – zusätzlich zur oben dargelegten CCR-Behandlung von Derivaten und mit ihnen verbundenen Sicherheiten – der von einem ausgestellten Kreditderivat referenzierte effektive Nominalwert<sup>13</sup> in die Engagementmessgrösse einbezogen werden. Der effektive Nominalwert eines ausgestellten Kreditderivats kann um eine etwaige negative Veränderung des Zeitwerts herabgesetzt werden, die in die Berechnung von Kernkapital in Bezug auf das ausgestellte Kreditderivat eingeflossen ist. Der sich so ergebende Betrag kann durch den effektiven Nominalwert eines erworbenen Kreditderivats auf denselben Referenznamen<sup>14</sup> weiter verringert werden,<sup>15</sup> sofern:

<sup>11</sup> Für die Zwecke dieses Absatzes gilt für „Clearing-Mitglied“ (CM) die Definition im Dokument *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006, in Anhang 4, Abschnitt I A. Allgemeine Begriffe der aktualisierten Fassung von Juli 2012 ([www.bis.org/publ/bcbs227.htm](http://www.bis.org/publ/bcbs227.htm)).

<sup>12</sup> Für die Zwecke der Absätze 27 und 28 umfassen „Risiken aus Handelsgeschäften“ Einschusszahlungen, unabhängig davon, ob der Einschuss in einer Weise gestellt wird, die ihn von einer Insolvenz der CCP fernhält.

<sup>13</sup> Den effektiven Nominalwert erhält man, indem man den Nominalwert so korrigiert, dass er das tatsächliche Risiko von Kontrakten widerspiegelt, die einen Hebeleffekt besitzen oder die auf andere Weise durch die Struktur der Transaktion verstärkt werden.

<sup>14</sup> Zwei Referenznamen werden nur dann als identisch angesehen, wenn sie sich auf dieselbe Rechtsperson beziehen. Für Kreditderivate auf Einzeladressen kann erworbener Schutz, der sich auf eine nachrangige Position bezieht, verkauften Schutz

- im Falle von Einzeladressen-Kreditderivaten der erworbene Kreditschutz auf eine Referenzverbindlichkeit lautet, die der zugrundeliegenden Referenzverbindlichkeit des ausgestellten Kreditderivats gleich- oder nachrangig ist<sup>16</sup> und
- die Restlaufzeit des erworbenen Kreditschutzes gleich oder länger ist als die Restlaufzeit des ausgestellten Kreditderivats.

31. Da ausgestellte Kreditderivate zum effektiven Nominalwert in die Engagementmessgrösse einbezogen werden und da sie zusätzlich einem Aufschlag für potenzielle künftige Kreditrisiken (PFE) unterliegen, kann die Engagementmessgrösse für ausgestellte Kreditderivate zu hoch angesetzt sein. Die Banken können daher den einzelnen PFE-Aufschlag für ein ausgestelltes Kreditderivat (der nicht gemäss Absatz 30 ausgeglichen wird und dessen effektiver Nominalwert in der Engagementmessgrösse eingeschlossen ist) von ihrem Bruttoaufschlag gemäss Absatz 19 bis 21 abziehen.<sup>17</sup>

### c) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

32. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („securities financing transactions“, SFT)<sup>18</sup> werden mit der nachstehend beschriebenen Behandlung in der Engagementmessgrösse erfasst. Die Behandlung trägt der Tatsache Rechnung, dass besicherte Kreditvergabe und -aufnahme in Form von SFT eine bedeutende Verschuldungsquelle ist, und sie stellt eine einheitliche internationale Umsetzung sicher, indem eine gemeinsame Messgrösse vorgegeben wird, die die wichtigsten Unterschiede bei den Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigt.

33. *Allgemeine Behandlung (Bank handelt als Auftraggeber)*. Die Summe der Beträge in Absatz 33.i) und 33.ii) unten ist in der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote zu erfassen:

für eine höherrangige Position derselben Referenzadresse ausgleichen, sofern ein Kreditereignis beim höherrangigen Referenzvermögenswert zu einem Kreditereignis beim nachrangigen Referenzvermögenswert führen würde. Erworbenener Schutz für einen Pool von Referenzadressen kann verkauften Schutz für Einzeladressen ausgleichen, wenn der erworbene Schutz ökonomisch gleichwertig ist wie ein getrennter Erwerb von Schutz für jede einzelne Adresse im Pool (dies wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Bank Kreditschutz für eine ganze Vertriebsstruktur erwirbt). Wenn eine Bank Schutz für einen Pool von Referenzadressen erwirbt, dieser Kreditschutz jedoch nicht den gesamten Pool deckt (sondern nur einen Teilbereich, wie im Falle eines „n<sup>th</sup>-to-default“-Kreditderivats oder einer Verbriefungstranche), dann ist keine Aufrechnung mit dem auf einzelne Referenzadressen verkauften Schutz erlaubt. Ein solcher erworbener Kreditschutz kann jedoch verkauften Schutz auf einen Pool ausgleichen, sofern der erworbene Schutz den gesamten Teilbereich des Pools deckt, für den Schutz verkauft wurde. Mit anderen Worten, eine Aufrechnung kann nur anerkannt werden, wenn der Pool der Referenzadressen und die Rangstellung in beiden Transaktionen identisch sind.

<sup>15</sup> Der effektive Nominalwert eines ausgestellten Kreditderivats kann um eine negative Veränderung des Zeitwerts verringert werden, die in das Kernkapital der Bank einfließt, vorausgesetzt der effektive Nominalwert der gegenläufigen gekauften Kreditabsicherung wird ebenfalls um eine etwaige positive Zeitwertveränderung, die in das Kernkapital einfließt, herabgesetzt. Wenn eine Bank Kreditschutz mittels eines Total-Return-Swap (TRS) erwirbt und die erhaltenen Nettozahlungen als Nettoertrag verbucht, aber eine gegenläufige Minderung des Werts des ausgestellten Kreditderivats, die sich im Kernkapital niederschlägt, nicht verbucht (entweder durch Herabsetzung des Zeitwerts oder durch eine Aufstockung der Rückstellungen), dann wird die Kreditabsicherung für den Zweck der Aufrechnung der effektiven Nominalwerte im Zusammenhang mit ausgestellten Kreditderivaten nicht anerkannt.

<sup>16</sup> Bei tranchierten Instrumenten muss der erworbene Schutz auf eine Referenzverbindlichkeit gleichen Ranges lauten.

<sup>17</sup> In diesen Fällen, wenn wirksame bilaterale Nettingvereinbarungen vorhanden sind und wenn, nach Absatz 19 bis 21, die Berechnungsformel  $A_{Netto} = 0.4 \cdot A_{Brutto} + 0.6 \cdot NGR \cdot A_{Brutto}$  angewandt wird, kann  $A_{Brutto}$  um die einzelnen Aufschläge reduziert werden (d.h. Nominalwerte multipliziert mit den jeweiligen Aufschlägen), die sich auf ausgestellte Kreditderivate beziehen, deren Nominalwerte in der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote erfasst sind. An der NGR dürfen jedoch keine Änderungen vorgenommen werden. Wenn keine wirksamen bilateralen Nettingvereinbarungen vorhanden sind, kann der PFE-Aufschlag auf null gesetzt werden, um die in diesem Absatz beschriebenen Doppelzahlungen zu vermeiden.

<sup>18</sup> SFT sind u.a. Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos), Wertpapierleihegeschäfte und Wertpapierkredite (sog. Margin Lending), bei denen der Transaktionswert von Marktbewertungen abhängt und die oft mit Ein- bzw. Nachschussvereinbarungen verbunden sind.

- i) Brutto-SFT-Aktiva<sup>19</sup>, die für Rechnungslegungszwecke ausgewiesen werden (d.h. ohne Anerkennung von Aufrechnung in der Bilanz)<sup>20</sup>, angepasst wie folgt:
- Aus der Engagementmessgrösse ausgeklammert wird der Wert von im Rahmen eines SFT entgegengenommenen Wertpapieren, wenn die Bank die Wertpapiere auf der Aktivseite ihrer Bilanz ausweist<sup>21</sup>
  - Barverbindlichkeiten und Barforderungen in SFT mit derselben Gegenpartei dürfen netto gemessen werden, wenn sämtliche folgenden Kriterien erfüllt sind:
    - (a) Die Transaktionen haben dasselbe explizite endgültige Erfüllungsdatum
    - (b) Das Recht, den der Gegenpartei geschuldeten Betrag mit dem von der Gegenpartei geschuldeten Betrag zu verrechnen, ist rechtlich durchsetzbar sowohl im ordentlichen Geschäftsgang als auch bei: i) Ausfall, ii) Insolvenz und iii) Konkurs
    - (c) Die Parteien beabsichtigen, die Geschäfte netto und gleichzeitig abzuwickeln, oder für die Geschäfte gilt ein Abwicklungsmechanismus, der funktional auf eine Nettoabwicklung hinausläuft, d.h., die Zahlungsströme der Geschäfte entsprechen faktisch am Erfüllungsdatum einem einzigen Nettobetrag. Um diese Entsprechung zu erreichen, müssen beide Transaktionen über dasselbe Abwicklungssystem abgewickelt werden, und die Abwicklung muss durch Barmittel und/oder Tagesüberziehungskredite unterstützt werden, mit denen sichergestellt werden soll, dass beide Transaktionen bis zum Ende des Geschäftstages abgewickelt sind und dass die Verknüpfungen mit Sicherheitenströmen nicht dazu führen, dass die Nettobarabwicklung rückgängig gemacht wird.<sup>22</sup>
- ii) Eine Messgrösse für das Kontrahentenrisiko, berechnet als das gegenwärtige Risiko ohne PFE-Aufschlag, und zwar:
- Wenn eine zugelassene MNA<sup>23</sup> vorhanden ist, ist das gegenwärtige Risiko ( $E^*$ ) der höhere Wert von null oder dem gesamten Zeitwert der einer Gegenpartei geliehenen Wertpapiere und Barmittel für alle Transaktionen, die in der zugelassenen MNA ( $\sum E_i$ ) erfasst sind, abzüglich des gesamten Zeitwerts der von der Gegenpartei für diese Transaktionen entgegengenommenen Barmittel und Wertpapiere ( $\sum C_i$ ). Dies wird in der folgenden Formel dargestellt:
- $$E^* = \max \{0, [\sum E_i - \sum C_i]\}$$

<sup>19</sup> Für SFT auf der Aktivseite, mit Novation und Abwicklung über QCCP, gilt anstelle von „Brutto-SFT-Aktiva, die für Rechnungslegungszwecke ausgewiesen werden“ das letzte vertragliche Engagement, da die vorher bestehenden Kontrakte mit der Novation durch neue rechtliche Verpflichtungen abgelöst worden sind.

<sup>20</sup> Bei den für Rechnungslegungszwecke ausgewiesenen Brutto-SFT-Aktiva darf keinerlei *bilanzmässige* Aufrechnung von Barverbindlichkeiten mit Barforderungen (wie z.B. derzeit im Rahmen der IFRS- oder US-GAAP-Rechnungslegung gestattet) erfolgen. Diese Behandlung hat den Vorteil, Divergenzen aufgrund von Aufrechnungen zu vermeiden, die sich aus den verschiedenen Rechnungslegungssystemen ergeben können.

<sup>21</sup> Dies kann beispielsweise bei Rechnungslegung nach US-GAAP gelten, wo im Rahmen eines SFT hereingenommene Wertpapiere als Aktiva ausgewiesen werden dürfen, wenn der Empfänger das Recht hat, sie weiterzuverpfänden, dieses Recht aber nicht ausgeübt hat.

<sup>22</sup> Diese letztgenannte Voraussetzung gewährleistet, dass etwaige Probleme beim Wertpapierteil des SFT dem Abschluss der Nettoabwicklung der Barverbindlichkeiten und -forderungen nicht im Wege stehen.

<sup>23</sup> Eine „zugelassene“ MNA ist eine Nettingrahmenvereinbarung, die die Voraussetzungen gemäss Absatz 12 und 13 des Anhangs erfüllt.

- Ist keine zugelassene MNA vorhanden, muss das gegenwärtige Risiko für die Transaktionen mit einer Gegenpartei für jede Transaktion einzeln berechnet werden, d.h., jede Transaktion  $i$  wird als ein eigenes Netting-Set behandelt, wie in folgender Formel gezeigt:

$$E_i^* = \max \{0, [E_i - C_i]\}$$

34. *Als Verkauf verbuchte Transaktionen.* Die Verschuldung kann in einem SFT beim Verleiher des Wertpapiers bleiben, unabhängig davon, ob das Geschäft unter den angewandten Rechnungslegungsvorschriften als Verkauf verbucht wird oder nicht. Wenn somit ein SFT im geltenden Rechnungslegungssystem der Bank als Verkauf verbucht wird, muss die Bank alle mit dem Verkauf verbundenen Buchungen stornieren und dann zur Ermittlung der Engagementmessgrösse ihr Risiko berechnen, wie wenn das SFT in ihrer Rechnungslegung als Finanzierungsgeschäft behandelt worden wäre (d.h., die Bank muss die Summe der Beträge nach Absatz 33.i) und ii) für ein solches SFT einschliessen).

35. *Bank handelt als Agent.* Eine Bank, die in einem SFT als Agent handelt, stellt im Allgemeinen lediglich einer der beiden beteiligten Parteien eine Gewährleistung oder Garantie, und dies nur für die Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die ihr Kunde verliehen hat, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat. Dabei trägt die Bank ein Kontrahentenrisiko bezüglich der Gegenpartei ihres Kunden für die Wertdifferenz und nicht das volle Risiko bezüglich des Basiswerts oder der Barmittel der Transaktion (wie wenn die Bank selbst eine der Transaktionsparteien ist). Wenn die Bank nicht Eigentümerin der zugrundeliegenden Barmittel oder Wertpapiere ist oder die Kontrolle darüber hat, dann können diese Ressourcen von der Bank nicht zu Verschuldungszwecken eingesetzt werden.

36. Wenn eine Bank, die in einem SFT als Agent handelt, einem Kunden oder einer Gegenpartei eine Gewährleistung oder Garantie abgibt für eine etwaige Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die der Kunde verliehen hat, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat, dann muss sie bei der Berechnung ihrer Engagementmessgrösse nur Absatz 33.ii) anwenden.<sup>24</sup>

37. Eine Bank, die in einem SFT als Agent handelt und einem Kunden oder einer Gegenpartei eine Gewährleistung oder Garantie abgibt, kann *nur dann* die Ausnahmebehandlung nach Absatz 36 in Anspruch nehmen, wenn ihr Risiko in der Transaktion beschränkt ist auf die garantierte Differenz zwischen dem Wert des Wertpapiers oder der Barmittel, die ihr Kunde verliehen hat, und dem Wert der Sicherheiten, die der Schuldner gestellt hat. Wenn die Bank ein über diese Garantie hinausgehendes wirtschaftliches Risiko bezüglich der zugrundeliegenden Wertpapiere oder Barmittel trägt,<sup>25</sup> dann ist ein weiteres Engagement in Höhe des vollen Betrags des Wertpapiers oder der Barmittel in die Engagementmessgrösse einzubeziehen.

#### d) Ausserbilanzielle Positionen

38. In diesem Abschnitt wird erläutert, wie ausserbilanzielle Positionen, wie in der Rahmenvereinbarung Basel II definiert, in die Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote einzubeziehen sind. Zu den ausserbilanziellen Positionen zählen Zusagen (einschl. Liquiditätsfazilitäten), ob vorbehaltlos kündbar oder nicht, direkte Kreditsubstitute, Akzepte, Standby-Akkreditive und Warenakkreditive.

<sup>24</sup> Wenn, abgesehen von den in Absatz 35 bis 37 genannten Bedingungen, eine Bank in einem SFT als Agent handelt und keiner der beteiligten Parteien eine Gewährleistung oder Garantie abgibt, dann ist sie bezüglich des SFT keinem Risiko ausgesetzt und muss es daher in ihrer Engagementmessgrösse nicht berücksichtigen.

<sup>25</sup> Beispielsweise weil die Bank hereingenommene Sicherheiten in ihrem eigenen Namen oder auf eigenem Konto anstatt auf dem Konto des Kunden oder des Schuldners verwaltet (z.B. durch Weiterverleihung oder durch Verwaltung von nicht abgetrennten Sicherheiten, Barmitteln oder Wertpapieren).

39. In der risikobasierten Eigenkapitalregelung werden ausserbilanzielle Positionen nach dem Standardansatz mithilfe von Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) in Kreditrisikoäquivalente umgerechnet. Für die Zwecke der Ermittlung des Engagementbetrags von ausserbilanziellen Positionen für die Höchstverschuldungsquote sind die in Absatz 14 bis 22 des Anhangs aufgeführten CCF auf den Nominalwert anzuwenden.<sup>26</sup>

## Offenlegungsvorschriften

40. Die Banken müssen ab 1. Januar 2015 ihre Verschuldungsquote nach Basel III auf konsolidierter Basis offenlegen.

41. Damit die Marktteilnehmer die Offenlegungen zur Verschuldungsquote mit den publizierten Rechnungsabschlüssen der Banken von Periode zu Periode vergleichen können und ebenso die Eigenkapitalausstattung von Banken in verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften, ist es wichtig, dass die Banken die wichtigsten Komponenten der Verschuldungsquote kohärent und einheitlich offenlegen und gleichzeitig diese Offenlegungen mit ihren publizierten Rechnungsabschlüssen abstimmen.

42. Um die Einheitlichkeit und Leserfreundlichkeit der Offenlegungen zu den Komponenten der Verschuldungsquote zu fördern und das Risiko zu verringern, dass uneinheitliche Offenlegungsformate eine verbesserte Offenlegung verhindern, hat der Basler Ausschuss beschlossen, dass international tätige Banken ihre Verschuldungsquoten nach einheitlichen Schemata veröffentlichen müssen.

43. Die geforderten Offenlegungen umfassen:

- eine **summarische vergleichende Tabelle**, die den Gesamtbetrag der Bilanzaktiva der Bank den für die Verschuldungsquote massgebenden Engagements gegenüberstellt
- ein **einheitliches Offenlegungsschema**, das die wichtigsten für die Verschuldungsquote massgebenden Elemente aufschlüsselt
- eine **Abstimmungsanforderung**, die die Ursache von erheblichen Unterschieden zwischen den gesamten Bilanzaktiva einer Bank in ihrem Finanzausweis und den bilanzwirksamen Engagements im Offenlegungsschema genau erläutert
- **sonstige Offenlegungen**, wie nachstehend dargelegt

### i) Umsetzungstermin, Häufigkeit und Ort der Offenlegung

44. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden die in diesem Papier dargelegten Offenlegungsanforderungen bis spätestens 1. Januar 2015 in Kraft setzen. Die Banken werden diese Anforderungen ab dem Tag der Publikation ihres ersten Finanzausweises mit Bilanzstichtag 1. Januar 2015 oder später erfüllen müssen

45. *Häufigkeit der Offenlegung:* Mit Ausnahme der zwingenden vierteljährlichen Offenlegung gemäss Absatz 46 weiter unten, müssen die in diesem Dokument geforderten Angaben von den Banken mit der gleichen Häufigkeit und jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer Finanzausweise publiziert werden (d.h. in der Regel viertel- oder halbjährlich).

<sup>26</sup> Diese entsprechen den CCF des Standardansatzes für das Kreditrisiko von Basel II, und es gilt eine Untergrenze von 10%. Die Untergrenze von 10% betrifft Kreditzusagen, die jederzeit vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind oder die im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers effektiv automatisch erlöschen. Unter der risikobasierten Eigenkapitalregelung erhalten solche Kreditzusagen einen CCF von 0%.

46. Unter Säule 3 (Marktdisziplin) der Rahmenvereinbarung Basel II müssen grosse Banken Mindestanforderungen bezüglich der Offenlegung von genau bestimmten wichtigen Kapitalkennzahlen und -elementen auf vierteljährlicher Basis erfüllen, unabhängig davon, wie häufig sie ihre Finanzausweise veröffentlichen.<sup>27</sup> Da die Höchstverschuldungsquote eine wichtige ergänzende Messgrösse zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen ist, hat der Ausschuss vereinbart, dass die gleiche Säule-3-Anforderung auch für die Verschuldungsquote gilt. Damit eine Bank diese zusätzliche Anforderung erfüllt, müssen mindestens drei Kennzahlen vierteljährlich veröffentlicht werden, unabhängig davon, wie häufig die Finanzausweise publiziert werden: i) der Zähler (Kernkapital), ii) der Nenner (Engagementmessgrösse) und iii) die Basel-III-Verschuldungsquote gemäss Absatz 6. Diese Zahlen sind mindestens jeweils auf Quartalsende zu publizieren, zusammen mit den Zahlen der drei vorherigen Quartalsenden. Mit Genehmigung der Aufsichtsinstanz können die Banken aber auch häufigere Berechnungen anwenden (z.B. Tages- oder Monatsdurchschnitte), solange sie dies konsequent tun.

47. *Ort der Offenlegung:* Die in diesem Papier geforderte Offenlegung muss entweder in den veröffentlichten Finanzausweisen der Banken erfolgen oder zumindest über einen direkten Link zur vollständigen Offenlegung auf der Website der betreffenden Bank oder in öffentlich verfügbaren Aufsichtsberichten.

48. Die Banken müssen auf ihrer Website oder über öffentlich verfügbare Aufsichtsberichte ein fortlaufendes Archiv sämtlicher Abstimmungsschemata, Offenlegungsschemata und erläuternden Tabellen aus früheren Berichtsperioden verfügbar machen. Unabhängig vom Ort der Offenlegung (veröffentlichte Finanzausweise, Website der Bank, öffentlich verfügbare Aufsichtsberichte) müssen sämtliche Offenlegungen gemäss den nachfolgend festgelegten Schemata erfolgen.

## ii) Offenlegungsschemata

49. Die summarische vergleichende Tabelle, das einheitliche Offenlegungsschema und die erläuternde Tabelle, die qualitative Abstimmung und sonstige Anforderungen werden nachstehend beschrieben. Zusammengenommen gewährleisten sie Transparenz zwischen den Werten, die für die Berechnung der Basel-III-Verschuldungsquote verwendet werden, und den in den publizierten Finanzausweisen der Bank verwendeten Werten.

50. Der Konsolidierungskreis, der für die Höchstverschuldungsquote nach Basel III verwendet wird und der in Absatz 8 beschrieben wird, kann sich vom Konsolidierungskreis der veröffentlichten Finanzausweise unterscheiden. Darüber hinaus kann es Unterschiede zwischen den Bewertungskriterien für Bilanzaktiva im publizierten Finanzausweis und den Messkriterien für die Verschuldungsquote geben (die z.B. auf Unterschiede bei anrechenbaren Absicherungen, Netting oder den anererkennungsfähigen Kreditrisikominderungen zurückzuführen sein können). Um ausserdem verborgene Verschuldung angemessen zu erfassen, bezieht die vorliegende Rahmenregelung sowohl bilanzwirksame als auch ausserbilanzielle Engagements ein.

51. Die nachstehend beschriebenen Schemata sind so gestaltet, dass sie in jedem Rechnungssystem anwendbar sind, und sie sind sowohl konsequent als auch verhältnismässig, d.h., sie variieren je nach Komplexität der Bilanz der berichtenden Bank.<sup>28</sup>

<sup>27</sup> Zu den entsprechenden Offenlegungen nach Säule 3 s. Absatz 818 der Rahmenvereinbarung Basel II.

<sup>28</sup> Konkret wird ein einheitliches Schema vorgelegt. Hinsichtlich der Abstimmung müssen die Banken jedoch jeglichen erheblichen Unterschied zwischen den Gesamtaktiva in ihrem publizierten Finanzausweis und den bilanzwirksamen Engagements, die für die Höchstverschuldungsquote massgebend sind, qualitativ ausgleichen.

### iii) Summarische vergleichende Tabelle

52. Mithilfe der Werte zum Periodenende (z.B. Quartalsende) müssen die Banken eine Abstimmung zwischen ihren Bilanzaktiva gemäss publiziertem Finanzausweis und der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote melden, wie in Tabelle 1 dargelegt:

- Zeile 1 enthält die gesamten konsolidierten Aktiva der Bank gemäss publiziertem Finanzausweis
- Zeile 2 zeigt Anpassungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Wirtschaftsunternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, die aber nicht in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis gemäss Absatz 9 und 16 fallen.
- Zeile 3 zeigt etwaige Anpassungen im Zusammenhang mit treuhänderischen Aktiva, die in der Bilanz aufgrund der für die Bank geltenden Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesen werden, die jedoch – wie in Fussnote 4 beschrieben – in der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote nicht berücksichtigt werden.
- Die Zeilen 4 und 5 enthalten Anpassungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten bzw. Wertpapierfinanzierungsgeschäften (d.h. Repo-Geschäften und anderen Formen besicherter Kreditvergabe).
- Auf Zeile 6 steht der Kreditäquivalenzbetrag von ausserbilanziellen Positionen gemäss Absatz 39.
- Zeile 7 zeigt etwaige sonstige Anpassungen.
- Zeile 8 schliesslich enthält das für die Höchstverschuldungsquote massgebende Engagement, das gleich der Summe der vorherigen Zeilen sein sollte. Es sollte überdies mit Zeile 22 von Tabelle 2 weiter unten übereinstimmen.

Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote

Tabelle 1

	Posten	In einschlägiger Währung
1	Gesamte konsolidierte Aktiva gemäss publiziertem Finanzausweis	
2	Anpassungen für Beteiligungen an Bank-, Finanz-, Versicherungs- oder Wirtschaftsunternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, die aber nicht in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen	
3	Anpassungen für treuhänderischen Aktiva, die in der Bilanz aufgrund der für die Bank geltenden Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesen werden, die jedoch in der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote nicht berücksichtigt werden	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Repos und andere Formen besicherter Kreditvergabe)	
6	Anpassungen für ausserbilanzielle Positionen (d.h. Umwandlung der ausserbilanziellen Engagements in Kreditäquivalenzbeträge)	
7	Sonstige Anpassungen	
<b>8</b>	<b>Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote</b>	



#### iv) Einheitliches Offenlegungsschema und erläuternde Tabelle, Abstimmungs- und sonstige Anforderungen

53. Die Banken müssen – entsprechend der Tabelle 2 unten und mit Anwendung von Werten zum Periodenende (z.B. Quartalsende) – im Rahmen der Regelung zur Höchstverschuldungsquote folgende Risikopositionen aufschlüsseln: i) bilanzwirksame Positionen, ii) derivative Positionen, iii) SFT-Positionen und iv) ausserbilanzielle Positionen. Die Banken müssen ausserdem ihr Kernkapital, ihre gesamten Engagements und die Verschuldungsquote melden.

54. Die Basel-III-Verschuldungsquote für das Quartal, in Prozent und berechnet gemäss Absatz 6, ist in Zeile 22 auszuweisen.

55. *Abstimmung mit publiziertem Finanzausweis.* Die Banken müssen die Quelle von wesentlichen Unterschieden zwischen ihren gesamten Bilanzaktiva (ohne in der Bilanz ausgewiesene Derivate und SFT-Forderungen) gemäss Finanzausweis einerseits und ihren bilanzwirksamen Risikoengagements andererseits in Zeile 1 des einheitlichen Offenlegungsschemas melden und genau angeben.

56. *Erhebliche Veränderungen der Verschuldungsquote zwischen Perioden.* Die Banken müssen die wichtigsten Ursachen von erheblichen Veränderungen ihrer Basel-III-Verschuldungsquote darlegen, die per Ende der laufenden Berichtsperiode gegenüber der vorangegangenen Berichtsperiode eingetreten sind (d.h., ob diese Veränderungen auf Veränderungen im Zähler und/oder im Nenner zurückzuführen sind).

## Einheitliches Offenlegungsschema für die Höchstverschuldungsquote

Tabelle 2

	Posten	Rahmenregelung Höchstverschuldu ngsquote
<b>Bilanzwirksame Engagements</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate und SFT, aber einschl. Sicherheiten)	
2	(Bei der Berechnung des Kernkapitals nach Basel III abgezogene Aktivbeträge)	
3	<b>Gesamte bilanzwirksame Engagements</b> (ohne Derivate und SFT) (Summe der Zeilen 1 und 2)	
<b>Derivative Positionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für <i>alle</i> Derivatgeschäfte (d.h. bereinigt um anrechenbare Ein- und Nachschusszahlungen)	
5	Aufschläge für PFE in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte	
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen bei geleisteten Nachschüssen in Derivatgeschäften)	
8	(Befreiter CCP-Teil von Handelsgeschäften, die vom Kunden selbst abgewickelt werden)	
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von ausgestellten Kreditderivaten	
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	
11	<b>Gesamte derivative Positionen (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	
<b>Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	SFT-Aktiva brutto (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-SFT-Aktiva)	
14	CCR-Engagement aus SFT-Aktiva	
15	Engagements aus als Agent getätigten Geschäften	
16	<b>Gesamte Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15)</b>	
<b>Sonstige ausserbilanzielle Engagements</b>		
17	Ausserbilanzielle Engagements zum Bruttonominalwert	
18	(Bereinigung um Umwandlung in Kreditäquivalenzbeträge)	
19	<b>Ausserbilanzielle Engagements (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	
<b>Eigenkapital und gesamte Engagements</b>		
20	<b>Kernkapital</b>	
21	<b>Gesamte Engagements (Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19)</b>	
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	<b>Basel-III-Verschuldungsquote</b>	

57. Die folgende Tabelle enthält die Erläuterungen zu jeder Zeile des Offenlegungsschemas, mit Verweis auf die einschlägigen Absätze der vorliegenden Basel-III-Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote.

## Erläuterungen zu den Zeilen im einheitlichen Offenlegungsschema

Nummer der Zeile	Erläuterung
1	Bilanzwirksame Aktiva gemäss Absatz 15.
2	Abzüge vom Kernkapital nach Basel III gemäss Absatz 9 und 16, die aus der Engagementmessgrösse für die Höchstverschuldungsquote ausgeklammert werden, gemeldet als negative Beträge.
3	Summe der Zeilen 1 und 2.
4	Wiederbeschaffungskosten für <i>alle</i> Derivatgeschäfte (einschl. Engagements aus Geschäften wie in Absatz 28 beschrieben), bereinigt um entgegengenommene Ein-/Nachschusszahlungen und, wo anwendbar, bilaterales Netting gemäss den Absätzen 19 bis 21 und 26.
5	Aufschläge für alle Derivatpositionen gemäss den Absätzen 19 bis 21.
6	Hinzugerechneter Betrag gestellter Sicherheiten gemäss Absatz 24.
7	Abzug bei geleisteten Nachschüssen in Derivatgeschäften gemäss Absatz 26, gemeldet als negative Beträge.
8	Befreite Handelspositionen im Zusammenhang mit dem CCP-Teil von Derivatgeschäften, die vom Kunden selbst abgewickelt werden, gemäss Absatz 27, gemeldet als negative Beträge.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert (d.h. der um eine etwaige negative Veränderung des Zeitwerts verkleinerte effektive Nominalwert) für ausgestellte Kreditderivate gemäss Absatz 30.
10	Bereinigte Aufrechnungen effektiver Nominalwerte von ausgestellten Kreditderivaten gemäss Absatz 30 und abgezogene Zuschläge in Bezug auf ausgestellte Kreditderivate gemäss Absatz 31, gemeldet als negative Beträge.
11	Summe der Zeilen 4 bis 10.
12	SFT-Aktiva brutto, ohne Anerkennung von Netting, ausser Netting durch Novation mit einer QCCP wie in Fussnote 19 angegeben, mit Herausnahme bestimmter Wertpapiere wie in Absatz 33.i) angegeben und mit Bereinigung um als Verkauf verbuchte Transaktionen gemäss Absatz 34.
13	Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-SFT-Aktiva, aufgerechnet nach Absatz 33.i), gemeldet als negative Beträge.
14	Messgrösse für das Kontrahentenrisiko von SFT, ermittelt gemäss Absatz 33.ii).
15	Betrag des Engagements aus als Agent getätigten Geschäften, ermittelt gemäss den Absätzen 35 bis 37.
16	Summe der Zeilen 12 bis 15.
17	Gesamte ausserbilanzielle Engagements auf Basis der Bruttonominalwerte, vor jeglicher Bereinigung um Kreditumrechnungsfaktoren gemäss Absatz 39.
18	Verringerung des Bruttobetrag der ausserbilanziellen Engagements durch Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren in Absatz 39.
19	Summe der Zeilen 17 und 18.
20	Kernkapital, berechnet nach Absatz 10.
21	Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19.
22	Basel-III-Verschuldungsquote gemäss Absatz 54.

58. Grundsätzlich sollten die Banken bei der Offenlegung ihrer Verschuldungsquote keine Anpassungen vornehmen, damit gewährleistet ist, dass die summarische vergleichende Tabelle, das einheitliche Offenlegungsschema und die erläuternde Tabelle<sup>29</sup> länderübergreifend vergleichbar bleiben. Die nationalen Behörden können aber beschliessen, in ihrer nationalen Fassung der erläuternden Tabelle Verweise auf die nationalen Vorschriften einzufügen, mit denen die betreffenden Teile der Basel-III-Rahmenregelung umgesetzt werden; die Nummerierung der Zeilen muss dabei jedoch unverändert

<sup>29</sup> Die einzelnen Banken müssen die erläuternde Tabelle nicht offenlegen.

bleiben, damit die Marktteilnehmer ohne Weiteres die nationalen Schemata mit dem international vereinbarten Schema vergleichen können. Den Banken ist es nicht gestattet, in der in ihrem Land geltenden summarischen vergleichenden Tabelle und dem einheitlichen Offenlegungsschema Zeilen hinzuzufügen oder zu löschen oder die Definitionen zu verändern. Damit wird verhindert, dass voneinander abweichende Tabellen und Schemata zirkulieren, die das Ziel der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit untergraben.

## Übergangsbestimmungen

59. Der Übergangszeitraum für die Höchstverschuldungsquote begann am 1. Januar 2011. Während des Übergangszeitraums beobachtet der Ausschuss die Daten zum Verschuldungsgrad der Banken auf halbjährlicher Basis, um einzuschätzen, ob die vorgeschlagene Ausgestaltung und Kalibrierung einer Höchstverschuldungsquote von mindestens 3% des Kernkapitals über einen gesamten Kreditzyklus sowie für unterschiedliche Geschäftsmodelle angemessen ist. Daneben wird der Basler Ausschuss Rechnungslegungsstandards und -praktiken genau beobachten, um etwaige Unterschiede zwischen nationalen Rechnungslegungsvorschriften zu berücksichtigen, die sich wesentlich auf die Definition und Berechnung der Höchstverschuldungsquote auswirken.

60. Der Übergangszeitraum umfasst eine aufsichtsrechtliche Prüfungsphase und eine parallele Beobachtungsphase.

- Die aufsichtsrechtliche Prüfungsphase begann am 1. Januar 2011. Der Fokus der aufsichtsrechtlichen Prüfungsphase lag auf der Erarbeitung von Schemata, um die den vereinbarten Definitionen zugrundeliegenden Elemente und die sich daraus ergebende Quote in kohärenter Weise nachzuverfolgen.
- Die parallele Beobachtungsphase begann am 1. Januar 2013 und dauert bis zum 1. Januar 2017. In diesem Zeitraum werden die Höchstverschuldungsquote und ihre Komponenten sowie ihre Entwicklung im Vergleich zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen gemeldet und beobachtet. Die Offenlegungsvorschriften gelten, wie oben erwähnt, ab 1. Januar 2015. Der Basler Ausschuss wird die Umsetzung dieser Offenlegungsanforderungen genau beobachten.

61. Aufgrund der Ergebnisse in dieser parallelen Beobachtungsphase werden gegebenenfalls bis 2017 endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Basel-III-Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

# Anhang

## Verweise

Um die Basel-III-Rahmenregelung zur Höchstverschuldungsquote besser verständlich zu machen, führt dieser Anhang die einschlägigen Bestimmungen von Basel II auf, die bei der Berechnung der Verschuldungsquote anwendbar sind.

## Derivative Positionen

### Zuschlagsfaktoren für die Ermittlung des potenziellen künftigen Risikos

1. Die folgenden Zuschlagsfaktoren gelten für derivative Finanzinstrumente, basierend auf der Restlaufzeit:

	Zinssätze	Devisen und Gold	Aktien	Edelmetalle (ausser Gold)	Andere Rohstoffe
Bis 1 Jahr einschl.	0,0%	1,0%	6,0%	7,0%	10,0%
Über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5%	5,0%	8,0%	7,0%	12,0%
Über 5 Jahre	1,5%	7,5%	10,0%	8,0%	15,0%

Anmerkungen:

1. Bei Kontrakten, bei denen mehrfach Kapitalbeträge ausgetauscht werden, müssen die Faktoren mit der Anzahl der verbleibenden Zahlungen im Kontrakt multipliziert werden.
2. Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass der ausstehende Forderungsbetrag zu ganz bestimmten Zahlungsterminen beglichen werden muss, und bei denen die Konditionen so neu festgelegt werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Terminen gleich null ist, entspricht die Restlaufzeit dem Zeitraum bis zur nächsten Neufestsetzung. Im Falle von Zinskontrakten mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr, die die oben genannten Kriterien erfüllen, besteht für den Aufschlag eine Untergrenze von 0,5%.
3. Forwards, Swaps, gekaufte Optionen und ähnliche Derivativkontrakte, die in keiner Spalte dieser Matrix erfasst werden, sind als „Andere Rohstoffe“ zu behandeln.
4. Für Swaps in einer einzigen Währung, in denen ein variabler gegen einen anderen variablen Zinssatz getauscht wird, ist kein Betrag für das potenzielle zukünftige Kreditrisiko zu berechnen, sondern das Kreditrisiko ist ausschliesslich auf der Basis des Marktwerts zu ermitteln.

2. Die Aufsichtsinstanz achtet darauf, dass die Zuschläge auf dem effektiven Nominalwert (und nicht dem scheinbaren) beruhen. Besteht beim ausgewiesenen Nominalwert ein Hebeleffekt oder wird er durch die Struktur des Geschäfts aufgewertet, müssen die Banken bei der Berechnung des potenziellen zukünftigen Risikobetrags den effektiven Nominalwert verwenden.

3. Für auf eine einzelne Adresse bezogene Kreditderivate gelten folgende Zuschlagfaktoren:

	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber
<b>Total-Return-Swaps</b>		
„Qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	5%	5%
„Nicht qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	10%	10%
<b>Credit-Default-Swaps</b>		
„Qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	5%	5%**
„Nicht qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	10%	10%**

Es gibt keine von der Restlaufzeit abhängige Unterscheidung.

\*\* Für den Sicherungsgeber im Rahmen eines Credit-Default-Swap ist nur dann ein Zuschlag anzurechnen, wenn der Credit-Default-Swap im Falle der Insolvenz des Sicherungsnehmers einer Glattstellungsvereinbarung (close-out) unterliegt, auch wenn das zugrundeliegende Aktivum nicht ausgefallen ist. Der Zuschlag wird in diesem Fall auf die Höhe der noch nicht bezahlten Prämien beschränkt.

4. Bei einem „first-to-default“-Kreditderivat wird der Zuschlag durch die schlechteste im Pool befindliche Kreditqualität bestimmt, d.h. sofern es nicht qualifizierte Teile im Pool gibt, muss der Zuschlag für die nicht qualifizierte Referenzverbindlichkeit verwendet werden. Für „second-to-default“- und weiter nachgeordnete Transaktionen sollten die zugrundeliegenden Aktiva weiterhin nach ihrer Kreditqualität zugeordnet werden, d.h. die zweitschlechteste Kreditqualität bestimmt den Zuschlag für eine „second-to-default“-Transaktion usw.

5. „Qualifiziert“ sind Wertpapiere von sonstigen öffentlichen Stellen und von multilateralen Entwicklungsbanken sowie sonstige Wertpapiere, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Investment-Grade-Rating<sup>30</sup> von mindestens zwei von der nationalen Instanz bestimmten Ratingagenturen
- (überwacht durch die Aufsichtsinstanzen) Investment-Grade-Rating von einer Ratingagentur und nicht schlechter als Investment-Grade-Rating von irgendeiner anderen von der Aufsichtsinstanz bestimmten Ratingagentur
- (vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsinstanzen) ohne Rating, aber Anlagequalität von der meldenden Bank als mit Investment-Grade vergleichbar eingestuft, und Titel dieses Emittenten sind an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert

6. Jede Aufsichtsinstanz ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien verantwortlich, insbesondere was das letzte Kriterium betrifft, bei dem die Einordnung zunächst weitgehend den meldenden Banken überlassen bleibt. Ferner liegt es im Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanzen, inwieweit sie in die Kategorie „Qualifiziert“ Schuldverschreibungen aufnehmen, die von Banken in Ländern, die die geltende Rahmenvereinbarung anwenden, emittiert wurden; dabei ist aber explizit sicherzustellen, dass die Aufsichtsinstanzen in einem solchen Land unverzüglich eingreifen, wenn eine Bank die in der vorliegenden Rahmenregelung festgelegte Höchstverschuldungsquote nicht einhält. Desgleichen können die nationalen Aufsichtsinstanzen in diese Kategorie nach ihrem Ermessen Schuldverschreibungen aufnehmen, die von Wertpapierhäusern emittiert wurden, für die ebenfalls entsprechende Vorschriften gelten.

7. Die Kategorie „Qualifiziert“ umfasst auch Titel von Emittenten, die eine mit Investment-Grade vergleichbare Anlagequalität aufweisen und für die ähnliche Aufsichts- und Regulierungsvorschriften gelten wie unter dieser Rahmenvereinbarung.

<sup>30</sup> Beispielsweise mindestens Baa bei Moody's oder mindestens BBB bei Standard & Poor's.

## Bilaterales Netting

8. Für die Zwecke der Höchstverschuldungsquote gilt Folgendes:
- a) Die Banken dürfen Kontrakte mit Novationsklausel gegeneinander aufrechnen, wenn sämtliche Verpflichtungen zwischen einer Bank und ihrem Kontrahenten, eine bestimmte Währung zu einem bestimmten Valutadatum zu liefern, automatisch mit allen anderen Verpflichtungen in derselben Währung und mit demselben Valutadatum verschmolzen werden, sodass rechtlich gesehen ein einziger Betrag an die Stelle der vorherigen Bruttoverbindlichkeiten tritt.
  - b) Die Banken können auch im Rahmen einer sonstigen, nicht unter a) erfassten rechtsgültigen Form des bilateralen Netting Transaktionen gegeneinander aufrechnen, einschliesslich anderer Formen der Novation.
  - c) In den beiden Fällen a) und b) muss eine Bank ihrer nationalen Aufsichtsinstanz nachweisen, dass:
    - i) eine schriftliche bilaterale Nettingvereinbarung mit dem Kontrahenten vorhanden ist, durch die eine einzige rechtliche Verpflichtung entsteht, die alle erfassten Transaktionen abdeckt, sodass die Bank entweder einen Forderungsanspruch oder eine Zahlungsverpflichtung aus dem Saldo der positiven und negativen Marktwerte der eingeschlossenen Einzeltransaktionen hat, falls der Kontrahent aus einem der folgenden Gründe seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann: Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder Ähnliches
    - ii) sie über schriftliche und wohlbegründete Rechtsgutachten verfügt, wonach im Falle eines Rechtsstreits die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden würden, dass die Forderung der Bank ein Nettobetrag ist gemäss:
      - den Rechtsvorschriften des Gerichtsstands, in dem der Kontrahent seinen Sitz hat; falls eine Auslandsniederlassung des Kontrahenten beteiligt ist, dann auch gemäss den Rechtsvorschriften von deren Standort
      - den Rechtsvorschriften, die für die einzelnen Transaktionen gelten
      - den Rechtsvorschriften, die für Verträge oder Vereinbarungen gelten, die zur Durchführung des Netting erforderlich sindDie nationale Bankenaufsicht muss, nötigenfalls nach Konsultation mit anderen zuständigen Aufsichtsinstanzen, davon überzeugt sein, dass das Netting gemäss den Rechtsvorschriften jedes einschlägigen Gerichtsstands durchsetzbar ist.<sup>31</sup>
    - iii) sie über Verfahren verfügt, mit denen sichergestellt wird, dass die rechtlichen Eigenschaften der Nettingvereinbarungen mit Blick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Gesetze laufend überprüft werden.
9. Verträge mit „walkaway“-Klauseln sind für Netting zum Zweck der Berechnung der Verschuldungsquote gemäss dieser Rahmenregelung nicht zugelassen. Eine „walkaway“-Klausel ist eine Bestimmung, die es dem nicht in Verzug geratenen Kontrahenten erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen in die Masse des zahlungsunfähigen Kontrahenten zu leisten, selbst wenn der zahlungsunfähige Kontrahent Nettogläubiger ist.
10. Kreditforderungen aus bilateral aufgerechneten Forward-Transaktionen werden berechnet als die Summe der Netto-Wiederbeschaffungskosten am Markt, wenn sie positiv ist, zuzüglich eines

<sup>31</sup> Wenn also irgendeine dieser Aufsichtsinstanzen nicht von der Durchsetzbarkeit der Nettingvereinbarung unter ihrem Recht überzeugt ist, erfüllt die Nettingvereinbarung die Voraussetzung nicht, und sie kann für keinen der Kontrahenten aufsichtlich anerkannt werden.

Aufschlags, der auf dem zugrundeliegenden Nominalwert beruht. Der Aufschlag für aufgerechnete Geschäfte ( $A_{Netto}$ ) ist gleich dem gewichteten Durchschnitt des Bruttoaufschlags ( $A_{Brutto}$ ) und dem um das Verhältnis Nettowiederbeschaffungskosten zu Bruttowiederbeschaffungskosten bereinigten Bruttoaufschlag ( $NGR$ ). Dies wird in der folgenden Formel dargestellt:

$$A_{Netto} = 0.4 \cdot A_{Brutto} + 0.6 \cdot NGR \cdot A_{Brutto}$$

mit:

$NGR$  = Höhe der Nettowiederbeschaffungskosten/Höhe der Bruttowiederbeschaffungskosten der Geschäfte, für die eine rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung besteht.<sup>32</sup>

$A_{Brutto}$  ist gleich der Summe der einzelnen Aufschläge (berechnet durch Multiplizieren des Nominalwerts mit den jeweiligen Aufschlagfaktoren gemäss Absatz 1 bis 7 dieses Anhangs) aller Geschäfte, für die eine rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung mit dem betreffenden Kontrahenten besteht.

11. Für die Zwecke der Berechnung des potenziellen zukünftigen Kreditforderungsbetrags gegenüber einem Netting-Kontrahenten für Forward-Devisenkontrakte und ähnliche Kontrakte, bei denen der Nominalwert den Zahlungsströmen entspricht, wird der Nominalwert definiert als die Nettzahlungseingänge, die an jedem Valutadatum in jeder Währung fällig werden. Dies aus dem Grund, dass gegenläufige Kontrakte in der gleichen Währung, die am gleichen Tag fällig werden, sowohl ein geringeres potenzielles zukünftiges Risiko als ein geringeres gegenwärtiges Risiko haben.

## Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)<sup>33</sup>

12. *Zugelassene Nettingrahmenvereinbarungen.* Die Auswirkungen bilateraler Nettingvereinbarungen, die SFT betreffen, werden auf Kontrahentenebene anerkannt, wenn die Vereinbarungen bei einem Ausfall, auch wenn es sich um Insolvenz oder Konkurs handelt, in jeder beteiligten Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sind. Zusätzlich müssen die Nettingvereinbarungen:

- a) der nicht ausfallenden Partei das Recht zuerkennen, bei einem Ausfall des Kontrahenten, einschl. dessen Insolvenz oder Konkurs, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden oder glattzustellen
- b) die Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den Transaktionen (einschl. des Wertes von Sicherheiten) ermöglichen, die unter dieser Vereinbarung beendet oder glattgestellt werden, sodass die eine Partei der anderen einen einzigen Betrag schuldet
- c) die umgehende Veräusserung oder Verrechnung der Sicherheiten bei einem Ausfall erlauben

<sup>32</sup> Die Bankenaufsicht eines Landes kann die Wahlmöglichkeit gewähren, den NGR-Wert entweder für jeden Kontrahenten einzeln oder aggregiert für alle Geschäfte, für die rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarungen bestehen, zu berechnen. Wenn die Aufsichtsinstanz verschiedene Methoden zur Wahl stellt, muss die von der Bank gewählte Methode durchgängig angewandt werden. Wird der Aggregierungsansatz gewählt, können die negativen Nettoforderungsbeträge gegenüber den einzelnen Kontrahenten nicht zum Ausgleich von positiven Nettoforderungsbeträgen gegenüber anderen verwendet werden, d.h. für jeden einzelnen Kontrahenten ist der für die Berechnung des NGR-Werts verwendete Nettoforderungsbetrag das Maximum aus Netto-Wiederbeschaffungswert und Null. Zu beachten ist beim Aggregierungsansatz ferner, dass der NGR gesondert für jede einzelne rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung anzuwenden ist, sodass der Kreditäquivalenzbetrag der richtigen Risikogewichtskategorie für den Kontrahenten zugeordnet wird.

<sup>33</sup> Die Bestimmungen betreffend zugelassene Nettingrahmenvereinbarungen (MNA) für SFT sind nur für die Berechnungen des Kontrahentenzuschlags auf die Engagementmessgrösse von SFT gemäss Absatz 33.ii) gedacht.



- d) bei einem Ausfall zusammen mit den sich aus a) und c) ergebenden Rechten in jeder beteiligten Rechtsordnung durchsetzbar sein, auch wenn es sich beim Ausfall um Insolvenz oder Konkurs handelt
13. Das Netting von Positionen im Anlage- und im Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden Anforderungen erfüllen:
- a) Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt
- b) Die für die Transaktionen eingesetzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Anlagebuch anerkannt

## Ausserbilanzielle Positionen

14. Für die Zwecke der Höchstverschuldungsquote sind ausserbilanzielle Positionen, auf die der vereinfachte Standardansatz angewandt wird, mithilfe von Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditrisiko-äquivalente umzurechnen.
15. Kreditzusagen, ausgenommen Liquiditätsfazilitäten für Verbriefungen, mit einer Anfangslaufzeit bis zu einem Jahr und Kreditzusagen mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 20% bzw. 50%. Kreditzusagen, die jederzeit vorbehaltlos und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind oder die im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers effektiv automatisch erlöschen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 10%.<sup>34</sup>
16. Direkte Kreditsubstitute wie z.B. allgemeine Kreditbürgschaften (einschl. Standby-Akkreditive, die als finanzielle Sicherheiten für Darlehen und Wertpapiere dienen) und Akzente (einschl. Indossamente, die den Charakter von Akzepten haben) erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 100%.
17. Terminkäufe von Aktiva, Forward Forward Deposits und nur teilweise eingezahlte Aktien und Wertpapieren, die Zusagen mit sicherer Inanspruchnahme darstellen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 100%.
18. Bestimmte transaktionsbezogene Eventualverpflichtungen (z.B. Erfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Produktgarantien und Standby-Akkreditive, die mit bestimmten Geschäften zusammenhängen) erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 50%.
19. Note Issuance Facilities (NIF) und Revolving Underwriting Facilities (RUF) erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 50%.
20. Auf kurzfristige, sich selbst liquidierende Handelsakkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen (z.B. Dokumentenakkreditive, die durch die zugrundeliegende Fracht besichert sind), kann sowohl von der eröffnenden als auch von der bestätigenden Bank ein Kreditumrechnungsfaktor von 20% angewandt werden.
21. Wenn die Zusage zur Bereitstellung eines ausserbilanziellen Aktivums gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der beiden anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden.
22. Alle ausserbilanziellen Verbriefungspositionen, mit Ausnahme anererkennungsfähiger Liquiditätsfazilitäten oder anerkannter Barvorschüsse des Forderungsverwalters, wie in Absatz 576 und 578 der

<sup>34</sup> In bestimmten Ländern werden Zusagen im Privatkundengeschäft als unbedingt kündbar angesehen, sofern ihre Vertragsbedingungen es der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Kundenschutz und die entsprechende Rechtsprechung gestatten.

Rahmenvereinbarung Basel II angegeben, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 100%. Alle anerkannte Liquiditätsfazilitäten erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 50%. Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz können nicht in Anspruch genommene Vorschüsse des Forderungsverwalters oder Fazilitäten, die ohne vorherige Ankündigung vorbehaltlos gekündigt werden können, mit einem Umrechnungsfaktor von 10% angerechnet werden.